

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 6811
Entscheid Nr. 27/2019 vom 14. Februar 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 13 und 14 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Lüttich, Abteilung Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern J.-P. Snappe, T. Merckx-Van Goey, T. Giet, R. Leysen und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Entscheid vom 22. Dezember 2017 in Sachen der « Caisse commune d'assurance accidents du travail SECUREX » gegen M.M., dessen Ausfertigung am 9. Januar 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Lüttich, Abteilung Lüttich, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 13 und 14 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 2, 3 und 26 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, indem sie vom Vorteil der Rente das Kind ausschließen, das von klein auf vom Opfer aufgenommen wurde, und dem gegenüber das Opfer der gerichtliche Vormund war und als solcher die Rechte ausgeübt hat, die den biologischen Eltern aberkannt worden waren, sowie die damit verbundenen Verpflichtungen, während dieselben Bestimmungen die Rente den biologischen Kindern und den adoptierten Kindern gewähren? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage betrifft die Artikel 13 und 14 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle, die bestimmen:

« Art. 13. § 1. Kinder des Opfers, die Halbwaisen sind, erhalten jedes eine Rente, die 15 Prozent der Grundentlohnung entspricht, ohne dass die Gesamtsumme mehr als 45 Prozent dieser Entlohnung betragen darf.

§ 2. Kinder des Ehepartners oder des gesetzlich zusammenwohnenden Partners des Opfers, die Halbwaisen sind, erhalten jedes eine Rente, die 15 Prozent der Grundentlohnung entspricht, ohne dass die Gesamtsumme mehr als 45 Prozent dieser Entlohnung betragen darf, insofern sie zum Zeitpunkt des Todes des Opfers geboren oder gezeugt waren.

§ 3. Die in § 1 und § 2 erwähnten Kinder, die Vollwaisen sind, erhalten jedes eine Rente, die 20 Prozent der Grundentlohnung entspricht, ohne dass die Gesamtsumme mehr als 60 Prozent dieser Entlohnung betragen darf.

§ 4. Kinder, deren Abstammung nur gegenüber einem ihrer Elternteile feststeht, werden für die Anwendung des vorliegenden Artikels Waisen gleichgestellt.

§ 5. [aufgehoben]

§ 6. Die Rente, die in Anwendung von § 2 und § 3 Kindern des Ehepartners oder des gesetzlich zusammenwohnenden Partners des Opfers gewährt wird, wird um den Betrag der Rente, die diesen Kindern aufgrund eines anderen tödlichen Arbeitsunfalls gewährt wird, verringert. Die auf diese Weise verringerte Rente und die andere Rente dürfen zusammen jedoch nicht unter der Rente liegen, die den Kindern des Opfers gewährt wird.

Art. 14. § 1. Kinder, die von nur einer Person adoptiert wurden, erhalten eine Rente, die für jedes Kind 20 Prozent der Grundentlohnung des verstorbenen Adoptierenden entspricht, ohne dass die Gesamtsumme mehr als 60 Prozent dieser Entlohnung betragen darf.

§ 2. Kinder, die von zwei Personen adoptiert wurden, erhalten eine Rente, die für jedes Kind:

a) 15 Prozent der Grundentlohnung entspricht, wenn einer der Adoptivelternteile den anderen überlebt, ohne dass die Gesamtsumme mehr als 45 Prozent dieser Grundentlohnung betragen darf,

b) 20 Prozent der Grundentlohnung entspricht, wenn einer der Adoptivelternteile vorher verstorben ist, ohne dass die Gesamtsumme mehr als 60 Prozent dieser Entlohnung betragen darf.

§ 3. Adoptivkinder, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 353-15 des Zivilgesetzbuches ihre Rechte in ihrer Ursprungsfamilie und in ihrer Adoptivfamilie geltend machen können, dürfen Rechte, auf die sie in jeder dieser Familien Anspruch hätten, nicht anhäufen. Sie dürfen sich jedoch entweder für die Rente, auf die sie in ihrer Ursprungsfamilie Anspruch haben, oder für die Rente, auf die sie in ihrer Adoptivfamilie Anspruch haben, entscheiden. Adoptivkinder können stets auf ihre Entscheidung zurückkommen, sollte sich erneut ein tödlicher Unfall in ihrer Ursprungs- oder Adoptivfamilie ereignen.

§ 4. Fallen Interessen von Adoptivkindern und von anderen Kindern zusammen, so darf die den Adoptivkindern gewährte Rente nicht höher als die den anderen Kindern gewährte Rente sein.

§ 5. Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels finden ausschließlich Anwendung auf die einfache Adoption ».

B.2. Befragt wird der Gerichtshof zur Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 2, 3 und 26 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, insofern sie vom Vorteil der Rente das Kind ausschließen, das von klein auf vom Opfer aufgenommen wurde, und dem gegenüber das Opfer der gerichtliche Vormund war und als solcher die Rechte ausgeübt hat, die den biologischen Eltern aberkannt worden waren, sowie die damit verbundenen Verpflichtungen, während dieselben Bestimmungen die Rente den biologischen Kindern und den adoptierten Kindern gewähren.

B.3. Die dem vorlegenden Richter unterbreitete Streitsache betrifft die Verweigerung einer Rente nach einem tödlichen Arbeitsunfall für ein Kind, dessen Eltern die elterliche Gewalt entzogen worden ist. Dieses Kind war im Alter von einigen Monaten von dem Opfer, dem Pflegeelternteil, der ebenfalls zum gerichtlichen Vormund bestimmt wurde, um die Rechte und Pflichten auszuüben, die den biologischen Eltern aberkannt worden waren, aufgenommen worden.

B.4.1. Die beklagte Partei vor dem vorlegenden Richter, die insbesondere im Namen des Kindes handelt, beantragt hauptsächlich, dass die Sache an den vorlegenden Richter zurückverwiesen wird.

Sie stellt nämlich fest, dass der vorlegende Richter die Situation, die ihm unterbreitet wurde, nur unter dem Gesichtspunkt der Artikel 13 und 14 des Gesetzes vom 10. April 1971 geprüft habe, ist aber der Auffassung, dass Artikel 16 Absatz 6 desselben Gesetzes, der im vorliegenden Fall nicht geltend gemacht wurde und den der vorlegende Richter nicht von Amts wegen angeführt hat, im vorliegenden Fall anwendbar sei.

Sie beantragt daher beim Gerichtshof, die Sache vor einer Entscheidung über die Vorabentscheidungsfrage an den vorlegenden Richter zurückzuverweisen, damit er die Akte unter diesem Gesichtspunkt erneut prüft und es den Parteien ermöglicht, über die etwaige Anwendbarkeit von Artikel 16 des Gesetzes vom 10. April 1971 zu verhandeln.

B.4.2. Der Ministerrat ist ebenfalls der Auffassung, dass Artikel 16 Absatz 6 des Gesetzes vom 10. April 1971 im vorliegenden Fall anwendbar ist und unterstützt den Antrag der beklagten Partei, die Sache an den vorlegenden Richter zurückzuverweisen.

B.5.1. Artikel 16 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle in der durch das Gesetz vom 29. April 1996 und das Gesetz vom 11. Mai 2007 abgeänderten Fassung bestimmt:

« Enkelkinder des Opfers, das keine berechtigten Kinder hinterlässt, erhalten, wenn ihr Vater oder ihre Mutter verstorben ist, eine Rente, die 15 Prozent der Grundentlohnung entspricht, ohne dass die Gesamtsumme mehr als 45 Prozent dieser Entlohnung betragen darf.

Sind ihr Vater und ihre Mutter verstorben, erhalten sie eine Rente, die für jeden von ihnen 20 Prozent der Grundentlohnung entspricht, ohne dass die Gesamtsumme mehr als 60 Prozent dieser Entlohnung betragen darf.

Gibt es jedoch berechnigte Kinder, so haben Enkelkinder, die Halbweisen sind, pro Stamm die gleichen Rechte wie Kinder; die Rente, die jedem Stamm von Enkelkindern gewährt wird, ist auf 15 Prozent festgelegt und wird pro Kopf aufgeteilt.

Sind die im vorhergehenden Absatz erwähnten Enkelkinder Vollweisen, wird die Rente pro Stamm auf 20 Prozent erhöht.

Die den Enkelkindern gewährte Rente wird um den Betrag der Rente verringert, die den vorerwähnten Enkelkindern aufgrund eines anderen Arbeitsunfalles gewährt wird.

Kinder, für die aufgrund der Leistungen des Opfers oder des Ehepartners oder des gesetzlich zusammenwohnenden Partners Kinderzulagen gewährt werden, werden Enkelkindern gleichgestellt, insofern sie noch nicht Anrecht auf eine Rente infolge desselben tödlichen Arbeitsunfalles haben, selbst wenn ihr Vater oder ihre Mutter noch leben. Hinterlässt das Opfer keine berechtigten Kinder, dann erhält jedes unter ihnen eine Rente, die 15 Prozent der Grundentlohnung entspricht, ohne dass die Gesamtsumme mehr als 45 Prozent dieser Entlohnung betragen darf. Hinterlässt das Opfer berechnigte Kinder oder Enkelkinder, werden die den Enkelkindern gleichgestellten Kinder als ein Stamm betrachtet. Die diesem Stamm gewährte Rente ist auf 15 Prozent festgelegt und wird pro Kopf aufgeteilt ».

B.5.2. In den Vorarbeiten zu Artikel 5 des Gesetzes vom 29. April 1996 zur Festlegung sozialer Bestimmungen, mit dem Absatz 6 in Artikel 16 des Gesetzes vom 10. April 1971 eingefügt wurde, wurde dargelegt:

« Le libellé actuel de l'article 16, alinéa 6, semble toutefois exclure du droit à la rente certaines personnes qui profitent bel et bien de la rémunération de la victime et pour qui des allocations familiales sont versées du chef des prestations de la victime ou de son conjoint.

Il ressort des travaux préparatoires de la loi que l'intention du législateur a été d'accorder quand même une rente à certains enfants sans aucun lien de parenté avec la victime, La doctrine semble estimer dans sa majorité qu'il n'est pas requis que les enfants concernés soient orphelins de père et/ou de mère pour avoir droit à une rente.

Ainsi, pourraient, par exemple, avoir droit eux aussi à une rente, les enfants suivants :

- les enfants dont les parents ont été déchus de l'autorité parentale;
- les enfants dont les parents ont été déclarés aliénés ou ont été colloqués;
- les enfants dont les parents purgent une peine de prison » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 352/1, S. 2).

Die Ministerin hat außerdem erläutert:

« Le texte proposé supprime en fait, pour mettre fin à une controverse jurisprudentielle en la matière, explicitement la condition requise de prédécès des parents biologiques pour ouvrir le droit à la rente dans le chef des enfants assimilés aux petits-enfants.

Du fait de cet assouplissement, ce sont pour ainsi dire tous les enfants séjournant dans une famille d'accueil et dépendant économiquement de la victime d'un accident du travail ou de son conjoint qui entrent en ligne de compte pour une rente accordée en vertu de la loi sur les accidents du travail.

La législation relative aux allocations familiales pour travailleurs salariés prévoit en effet d'innombrables hypothèses dans lesquelles les enfants qui n'ont pas de lien biologique avec la famille d'accueil continuent malgré tout à donner droit aux allocations familiales.

C'est ainsi, par exemple, que les enfants qui font partie de la famille de la victime de l'accident mortel du travail et qui sont confiés à elle ou à son conjoint en application d'une décision judiciaire ou à la suite d'une mesure de placement par l'intermédiaire ou à la charge d'une autorité publique, peuvent prétendre au bénéfice des allocations familiales du chef des prestations de la victime ou de son conjoint en vertu de l'article 51, § 3, 7° et 8°, des lois coordonnées sur les allocations familiales pour travailleurs salariés. Les enfants dont la victime ou son conjoint exerce la tutelle officieuse ont également droit aux allocations familiales en vertu de l'article 51, § 3, 2°, des mêmes lois coordonnées » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 352/11, S. 15).

B.6. Zur Beurteilung dessen, ob die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage der Lösung des Streitfalls im Ausgangsverfahren dienlich ist, ist festzustellen, ob Artikel 16 des Gesetzes vom 10. April 1971 im vorliegenden Fall anwendbar ist, wofür jedoch der vorlegende Richter zuständig ist.

B.7. Unter Berücksichtigung des Vorstehenden ist die Rechtssache an den vorlegenden Richter zurückzuverweisen, damit er in die Lage versetzt wird, zu entscheiden, ob die Vorabentscheidungsfrage noch einer Antwort bedarf.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

verweist die Rechtssache an den vorlegenden Richter zurück.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 14. Februar 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) F. Daoût